

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 19. Juni 2013

### **«Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern», Volksinitiative der Jungen Grünen und Gegenvorschlag, Ergebnis der Mitwirkung nach § 7 PBG und Vorprüfung**

Gestützt auf den Stadtratsbeschluss 82 vom 30. Januar 2013 führte das Hochbaudepartement die öffentliche Mitwirkung nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in rubrizierter Angelegenheit durch. Folgende Unterlagen wurden vom 13. Februar bis und mit 16. April 2013 öffentlich aufgelegt:

- Der gültige Teil des Initiativtextes «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern» mit- samt der Begründung,
- Protokollauszug der 74. Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2011 betreffend Gültigkeit der Initiative,
- Protokollauszug von STRB 888/2012 betreffend Gegenvorschlag
- sowie STRB 82/2013 über die Durchführung der öffentlichen Auflage nach § 7 des Pla- nungs- und Baugesetzes (PBG).

Die öffentliche Mitwirkung wurde vorgängig im Amtsblatt des Kantons Zürich (15. Februar 2013) und im Städtischen Amtsblatt (13. Februar 2013) bekannt gegeben.

Weder zum Initiativtext noch zum Gegenvorschlag des Stadtrats gingen Einwendungen ein. Das Verfassen eines Einwendungsberichts i.S.v. § 7 PBG wie auch ein Entscheid über die nicht berücksichtigten Einwendungen erübrigt sich somit.

Die Vorprüfung beim Kanton ergab im Wesentlichen Folgendes: Das Amt für Raumentwick- lung (ARE) erachtet den vom Gemeinderat für gültig erklärten Teil der Initiative wie auch den stadträtlichen Gegenvorschlag als rechtmässig. Den Gegenvorschlag des Stadtrats hält der Kanton allerdings für zweckmässiger, weil er die bei der Rechtsanwendung vorzunehmende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit aufzeigt.

Bei dieser Ausgangslage hält der Stadtrat an seinen bisherigen Anträgen an den Gemein- rat gemäss STRB 888 vom 11. Juli 2012 fest, wonach unter anderem:

- der mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2011 für gültig erklärte Teil des Initiativent- wurfs der Jungen Grünen («Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern») abgelehnt wird (vgl. Disp.-Ziff. I.1 von STRB 888/2012),
- und gemäss stadträtlichem Gegenvorschlag Art. 11 Abs. 1 der Bau- und Zonenordnung wie folgt zu ändern ist (vgl. Disp.-Ziff. I.2.a von STRB 888/2012): *«In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich trag- bar ist.»*

**Dem Gemeinderat wird in Ergänzung zu Stadtratsbeschluss 888 vom 11. Juli 2012 beantragt:**

- 1. Es wird festgestellt, dass anlässlich der öffentlichen Mitwirkung nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (datiert vom 13. Februar bis und mit 16. April 2013) weder zur Initiative «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern» noch zum stadträtlichen Gegenvorschlag Einwendungen eingegangen sind.**
- 2. Von der Stellungnahme des Amts für Raumentwicklung vom 16. April 2013 betreffend die ökologisch wertvolle Begrünung von Flachdächern wird Kenntnis genommen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**